

RzF - 7 - zu § 115 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 12.12.1978 - VII 3167/78

Leitsätze

1. Bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsakts nach [§ 115 Abs. 1 FlurbG](#) handelt es sich nicht um ein Ereignis oder um einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt im Sinne des [§ 187 Abs. 1 BGB](#). Vielmehr ist hier gemäß [§ 187 Abs. 2 BGB](#) der Beginn des Tages der Bekanntmachung der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt.

Aus den Gründen

Nach [§ 141 Abs. 1 FlurbG](#) beträgt die Frist zur Anfechtung eines Verwaltungsakts der Oberen Flurbereinigungsbehörde zwei Wochen. Diese Frist beginnt nach [§ 115 Abs. 1 FlurbG](#) bei einem öffentlich bekanntgemachten Verwaltungsakts, wie hier, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen (VGH Bad.-Württ. in AgrarR 1974, S. 328 = [RzF - 6 - zu § 115 FlurbG](#); vgl. auch [RzF - 5 - zu § 115 FlurbG](#)). Die öffentliche Bekanntmachung in M. erfolgte ab dem 3.2.1978. Nach [§ 115 Abs. 1 und 2 FlurbG](#) in Verbindung mit [§§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB](#) endete die Widerspruchsfrist mit Ablauf des 16.2.1978. Bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsakts handelt es sich nach [§ 115 Abs. 1 FlurbG](#) nicht um ein Ereignis oder um einen in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt im Sinne des [§ 187 Abs. 1 BGB](#). Vielmehr ist hier gemäß [§ 187 Abs. 2 BGB](#) der Beginn des Tages der Bekanntmachung der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt.